

Die öffentliche Präsenz des Religiösen

Wieder hatte die bewusste Provokation die gewünschten Reflexe ausgelöst: Schwarze Minarette, dargestellt wie Raketen, daneben eine finstere verhüllte Frau – dieses Plakatsujet der Anti-Minaret-Initianten bildete in den vergangenen Wochen Gegenstand lebhafter Debatten. In der gleichen Zeit erregte auch ein anderes Plakat Aufsehen: dasjenige der Freidenker-Vereinigung mit der Aussage «Da ist wahrscheinlich kein Gott» (so die unbeholfene Übersetzung des englischen Originaltextes). In beiden Fällen erhob sich die Frage, ob diese Plakate verboten werden sollten, was in einzelnen Kantonen geschah. Die Vorkommnisse werfen grundsätzliche Fragen auf. Wie soll das Religiöse und Religionsbezogene in der Öffentlichkeit präsent sein dürfen? Wo sind die Grenzen zu setzen hinsichtlich positiver und negativer Aussagen zu religiösen Themen im öffentlichen Raum? In einem Umfeld zunehmender Multireligiosität und einer behaupteten (empirisch allerdings eher zweifelhaften) «Wiederkehr der Religion» sind diese Fragen von hoher Relevanz.

Ausgangspunkt diesbezüglicher Überlegungen hat die Feststellung zu bilden, dass Religion und Staat im westlichen Kulturkreis – wie man sagt – getrennt sind. Religion ist grundsätzlich nicht Staatssache, der Staat ist nicht Religions-sache. Dieses Verhältnis der Differenz ist nicht gegen christliche Anschauungen ent-

standen, sondern entspricht diesen im Grunde. Das einen Glauben – also eine innere Haltung – einfordernde Christentum konnte im Staat sinnvollerweise nie ein Instrument sehen, seine Ziele zu erreichen. Es konnte seine Ansprüche und Hoffnungen nicht auf die Mechanismen hoheitlicher Regulierung beziehen, da der erwünschte Glaube nur als freier und persönlicher, nie aber als staatlich verordneter, ein wahrer sein kann.

Nun wäre es falsch, die gerade auch christlich fundierte Unterscheidung von Staat und Religion in die Richtung einer totalen Privatheit des Religiösen zu interpretieren. Diese Überspannung vollzieht sich, wenn das Staatliche mit dem Öffentlichen identifiziert und die Nicht-Staatlichkeit der Religion daher als Nicht-Öffentlichkeit verstanden wird. Doch nicht alles Öffentliche ist staatlich. Es gibt einen weiten Bereich sozialer Interaktion, der sowohl öffentlich wie nicht-staatlich ist. Man kann für diesen Bereich die Begriffe der Gesellschaft bzw. Zivilgesellschaft verwenden. Und gerade dieser Bereich ist in besonderer Weise der Bereich der Religion. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften betätigen sich öffentlich, ihre Aktivitäten sind Teil des öffentlichen Lebens. In vielfacher Weise ist Religion öffentlich präsent: Kirchen bestimmen Orts- und Stadtbilder, Kreuze säumen mancherorts Wege, im Fernsehen sprechen Pfarrerinnen und Pfarrer ein «Wort

zum Sonntag», die Bundesverfassung beruft sich in ihrer Präambel auf «Gott den Allmächtigen», politische Parteien nennen sich christlich oder evangelisch usw. Die Idee einer religiös keimfreien Öffentlichkeit und der Religion als Privatsache verpasst all diese Realitäten wie auch den normativen Grundanspruch des Unterscheidungsgedankens hinsichtlich Staat und Religion. Nur der Staat als Zwangsapparat, der alle Bürger allen Glaubens unter seine Anforderungen allgemeiner Verbindlichkeit stellt, soll eine religiös neutrale Form haben, da er andernfalls mit seinen Direktiven für die Nicht- oder Andersgläubigen nicht vollends akzeptabel wäre.

Grenzstein öffentlicher Friede

Wirft man auf diesen Grundlagen einen Blick auf einen der eingangs erwähnten Streitfälle, nämlich das Plakat der Freidenker, so wird die Antwort im Hinblick auf dessen Zulässigkeit eine positive sein: Entsprechende Kundgaben müssen im öffentlichen Raum (auf Plakaten, auch in Bus oder Tram) möglich sein. Ebenso wie die Religionsgemeinschaften ihren Glauben öffentlich bekunden und für diesen in angemessener Form werben dürfen, so ist dies auch Agnostikern, Atheisten und Vertretern anderer Weltanschauungen zugestehen. Es wird auch kein wahrhaft religiöser Mensch durch solche Manifestationen ernsthaft irritiert werden. Im Gegenteil wird er es eher begrüßen, wenn die Gottesfrage öffentlich diskutiert wird. Denn das Reden über Gott ist eine Form der Gottesanwesenheit, nicht Gottvergessenheit.

Freilich, das Recht zur öffentlichen Meinungsäußerung in Religionsangele-

genheiten kennt, wie jede Freiheit und jedes Grundrecht, Grenzen. Diese sind nicht bereits dort zu ziehen, wo jemand beleidigt oder in seinen Gefühlen verletzt werden könnte. Es ist ein überzogener Anspruch an den Staat, von ihm zu erwarten, dass er jede Frustrationserfahrung, jede Kränkung und Verletzung aus dem Leben verbannen könnte. Die Meinungsfreiheit in Religionssachen ist jedoch besonders dort zu begrenzen, wo der innere Friede in Gefahr gerät. Denn es ist kein überzogener Anspruch an den Staat, sondern dessen ureigene Funktion, dass er ein friedliches Zusammenleben gewährleistet. Religion hat, neben ihren positiven Potentialen, grosse negative Mobilisierungskraft, was Staat und Gesellschaft in dieser Hinsicht zu berücksichtigen haben. Wo in religiösen Dingen gehetzt wird, Aggressivität angestachelt und Konfrontationen bewusst angeheizt werden, müssen deshalb Schranken gesetzt werden. Ein Indiz für solche hetzerischen Aktivitäten ist, dass bei ihnen keinerlei positiver Aussagegehalt, keine positive Werbung für eine weltanschauliche Position mehr feststellbar ist, sondern allein die negative Herabsetzung anderer Anschauungen betrieben wird. Der religiöse Friede und seine Gefährdung sind hierbei zunehmend auch international zu betrachten: Unter globalisierten Bedingungen können Äusserungen in einem Land den Frieden an anderen Orten der Welt gefährden, mit Rückwirkungen wiederum auf das Ausgangsland.

Dreistufige Regulation

In der Schweiz wurde, aus Erfahrungen mit religiöser Konfrontation und Kulturkämpfen heraus, die aktive religiöse Dif-

famierung unter Strafe gestellt. Im Kapitel über Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden kennt das Strafgesetzbuch einen Artikel – er ist viel älter als der heute die Diskussion bestimmende Artikel zur Rasendiskriminierung –, dem zufolge bestraft wird, «wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt» (Art. 261 Abs. 1). Nun ist das Strafrecht allerdings die letzte Instanz gesellschaftlicher Selbstregulation. Die Dynamik der freiheitlichen Gesellschaft ist nicht verstanden, wenn das Instrument staatlicher Strafen in jeder Problemlage als erstes und einziges herangezogen wird. Eher ist von einer Dreistufigkeit auszugehen: 1) An erster Stelle haben die Gesellschaftsmitglieder und gesellschaftlichen Gruppen in der freien Gesellschaft ihre eigene Verantwortlichkeit, die mit Freiheitsmöglichkeiten einhergeht, wahrzunehmen. 2) In zweiter Linie sanktioniert die Gesellschaft Fehlverhalten informell. Durch gesellschaftliche Diskussion und den Umgang mit Verantwortlichen werden Grenzen der Akzeptanz markiert. 3) Erst als letztes Mittel kommen rechtliche Sanktionen in Betracht.

Wie verhält sich das umstrittene Minarett-Plakat zu diesen Überlegungen? Die Grenze zur Verhetzung war in diesem Fall zumindest berührt. Die Gleichsetzung von Minaretten mit Raketen vermittelt den Eindruck, dass die Religion des Islam in höchster Weise aggressiv sei und für uns eine tödliche Gefahr darstelle. Die Aussage ist rein negativ und pejorativ. Die Verantwortlichen sind mit ihrer Freiheit nicht verantwortungsbewusst umgegangen (ad

1). Der Schwerpunkt der Reaktion auf entsprechendes Verhalten hat im Bereich der gesellschaftlichen Verständigung zu liegen (ad 2): Durch die öffentliche Diskussion und die politische Resonanz kann vermittelt werden, dass Agitation dieser Art keinen gesellschaftlichen Rückhalt hat. Das Stadium erforderlicher strafrechtlicher Sanktionierung erschien dagegen noch nicht erreicht (ad 3). Generell müssen indes auch diese letzten Schrankensetzungen im Auge behalten werden, wobei es nicht allein darum geht, ob eine konkrete Aktion noch unterbunden und in ihren Wirkungen reduziert werden kann, sondern besonders auch darum, dass die Gesellschaft mit dem deutlichsten Mittel, das ihr zur Verfügung steht, die Nichtakzeptanz eines unverantwortlichen Verhaltens zum Ausdruck bringt.

Weiterführende Texte des Verfassers:

Die religiöse Neutralität des Staates. Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Religion, in: Theologie und Philosophie 2009, Heft 1, S. 64-72; Jürgen Habermas über Religion in der Öffentlichkeit, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2008, S. 62-82.